

gegenseitigen Unterscheidung — je unter Hinzufügung der Zahl, welche sie in der Reihe der männlichen Geburten innerhalb der Familie Reuß jüngerer Linie einnehmen und zwar so, daß die Zahlenreihe mit dem Jahrhundert beginnt und schließt. So führt der gegenwärtige Landesherr den Vornamen: Heinrich XIV. und sein erstgeborener Sohn, der Erbprinz, den Vornamen: Heinrich XXVII.

Der Landesherr bezieht keine Zivilliste; ebensowenig gewährt der Staat den übrigen Angehörigen der landesherrlichen Familie eine Apanage. Diese wird vielmehr aus dem Hausvermögen bestritten. Ihre Höhe ist deshalb in dem — bisher nicht veröffentlichten — Hausgesetz für das fürstliche Haus Reuß jüngerer Linie geregelt. In diesem sind auch die Bestimmungen wegen des Eintritts der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Sonderung des Fürstlichen Haus- und Privateigentums, der Verhältnisse der fürstlichen Witwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des fürstlichen Hauses enthalten.

Die Volljährigkeit tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

Wegen der Befreiung des Landesherrn und seiner Familie von der Einkommensteuer vgl. § 42.

§ 7.

II. Das Staatsgebiet. Staatsgut. Kammergut.

Unter Staatsgebiet ist der Raum zu verstehen, über das ein Staat seine Gewalt zu erstrecken vermag.

Das Staatsgebiet des Fürstentums Reuß jüngerer Linie ist unteilbar und zwar schon auf Grund des Geschlechtsvertrags des Gesamthauses Reuß vom Jahre 1681 (§ 4). Allerdings läßt das Staatsgrundgesetz hier eine Ausnahme zu. Durch Vertrag mit einem anderen Staate kann nämlich ein Austausch oder eine Abtretung von Gebietsteilen zum Zwecke der Grenzregulierung erfolgen; hierzu ist aber die Zustimmung der Volksvertretung dann erforderlich, wenn der betroffene Gebietsteil bevölkert ist, wenn also zugleich mit seiner Abtretung die Abtretung der Herrschaft über die auf ihm wohnenden Menschen erfolgen muß.